

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung in der Gemeinde Weißbach

Antragsteller [Auftraggeber/Leitungsinhaber] (Mit Anschrift und Telefonnummer)

Baubausführende Firma (Mit Anschrift und Telefonnummer)
Ansprechpartner (E-Mail, Telefonnummer)

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Straße:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnfläche <input type="checkbox"/> Gehwegfläche <input type="checkbox"/> Quer zur Straße vor Haus Nr.: <input type="checkbox"/> Längs zur Straße vor Haus-Nr.: _____ bis Haus-Nr.: _____ (ca. _____m) | <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Anlagefläche, Seitenstreifen |
|--|--|

- Zweck:** Verlegung von Fernmeldeleitungen
 Verlegung von Gas- Strom - Wasserleitung Abwasser
 Sonstiges

Ausführungszeitraum: von/am

bis

Ich verpflichte mich, die umseitigen „Bedingungen der Gemeinde Weißbach für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung“ einzuhalten und auf deren Einhaltung bei der bauausführenden Firma hinzuweisen.

Antragssteller

Ort, Datum, Unterschrift

Aufgrabegenehmigung Gemeinde Weißbach

Verbandsbauamt - GVV Mittleres Kochertal

Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach

Die oben beantragte Genehmigung wird erteilt. Diese Genehmigung ist während der Bauzeit auf der Baustelle Bediensteten der Gemeinde Weißbach, des GVV Mittleres Kochertal und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die auf Seite 2 abgedruckten Allgemeinen, Bautechnischen- und Verkehrstechnischen Bedingungen sind ebenfalls einzuhalten.

- weitere Bedingungen siehe Anlage.

Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

Im Auftrag
Weißbach,

Datum

Stempel/Unterschrift

Ausfertigung Antragsteller

Ausfertigung Bauherr/Gemeinde Weißbach

Ausfertigung Verbandsbauamt

Bedingungen der Gemeinde Weißbach für die umseitige Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeine Bedingungen

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die Gemeinde Weißbach erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Mit der „Aufgrabegenehmigung“ übernimmt die Gemeinde Weißbach keine Gewähr dafür, dass die genehmigte Trasse frei von anderen Leitungen ist. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragssteller. In jedem Fall ist bei der Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Gemeinde Weißbach, Telekommunikationsunternehmen, AZV Mittleres Kochertal, etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch die Gemeinde Weißbach – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeinde Weißbach, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen nicht nach, ist die Gemeinde Weißbach berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde Weißbach von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde Weißbach, hat der Antragsteller der Gemeinde Weißbach sämtliche Verpflichtungen einschl. etwa entstandener Nebenkosten zu erstatten.
- g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt in Weißbach zu verständigen. Werden Vermessungspunkte bei den Aufgrabungen zerstört sind diese auf eigene Kosten wiederherzustellen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil c) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der einer „Aufgrabegenehmigung“ beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der

Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Weißbach erlaubt.

- d) Bei Bäumen im Bereich der Aufgrabungen sind zu beachten:
 - DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - RAS-LP4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- e) Zusätzliche Auflagen der Gemeinde Weißbach sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber, er hat Ersatz zu leisten.
- f) Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde Weißbach über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch die Gemeinde Weißbach erfolgt ist.
- g) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhandengekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen der Gemeinde Weißbach über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- h) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsichereren Verfüllboden zu ersetzen.
- i) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen der Gemeinde Weißbach der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- j) Bei der nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann die Gemeinde Weißbach die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Hohenlohekreis) Anordnungen dafür einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Hinweis:

Die Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen der Gemeinde Weißbach zuständig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Weißbach erhoben werden. Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal, Verbandsbauamt, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach.